

I. Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmen) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die den Vertrag zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher).

2. Unsere Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen gegenüber den in Ziff. 1 Abs. 1 genannten Personen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Dies gilt auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien ohne besonderen erneuten Hinweis oder das wir uns ausdrücklich auf diese berufen. Entgegenstehende oder in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht enthaltene anderslautende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, selbst wenn wir in Kenntnis derartiger Bedingungen Lieferungen oder Leistungen an den Kunden vorbehaltlos erbringen.

3. Mündliche Vereinbarungen mit unseren Vertretern und Angestellten, welche von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichen, gelten erst nach schriftlicher Bestätigung.

II. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

1. Gegenstand dieser Vertragsbedingungen ist der Verkauf und die Lieferung von Hardware und Software aus dem Produktportfolio der epis Automation GmbH & Co. KG.

2. Für Lieferungen und Leistungen anderer Art (z.B. Softwarepflege, Einrichtung und Installation der Software) sind gesonderte Verträge zu schließen.

3. Der Kunde hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation der Software seinen eigenen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und Bedingungen der Software bekannt.

4. Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme usw. sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien.

5. Für Software, die nach den Wünschen des Kunden erstellt wird, ist unsererseits ein umfassendes Pflichtenheft zu erstellen, welches die Aufgabengestaltung möglichst umfassend festlegt. Den Kunden treffen hierbei die Mitwirkungspflichten der Ziff. XII.

6. Der Kunde erhält die Software bestehend aus dem Programm und dem Benutzerhandbuch. Die Technik der Auslieferung der Software richtet sich nach den jeweils getroffenen Vereinbarungen; mangels anderer Vereinbarungen werden Programm und Handbuch auf CD-ROM ausgeliefert.

7. Die Lieferung von Software erfolgt ohne Weitergabe des jeweiligen Quellcodes.

III. Vertragsschluss und -inhalt, Änderungsvorbehalt

1. Unsere Angebote sind stets unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen, sofern nicht eine bestimmte Annahmefrist ausdrücklich vereinbart wurde. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Auftragsbestätigungen mittels EDV sind auch ohne Unterschrift gültig. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Kosten, die für die Änderung oder Stornierung bestätigter Aufträge entstehen, hat der Kunde zu tragen, soweit er die Änderung oder Stornierung zu vertreten hat.

3. Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Umfang, Art und Qualität) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

4. An den zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie insbesondere Kostenvoranschlägen, Abbildungen und Zeichnungen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte sowie sonstige Schutzrechte des geistigen Eigentums vor. Eine Vervielfältigung und/oder Verwendung ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht gestattet; sie dürfen Dritten, insbesondere Wettbewerbern, nicht zugänglich gemacht werden.

5. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir sobald als möglich mit.

IV. Preise und Zahlung

1. Unsere Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackungs-, Versand- und Versicherungskosten zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, 10 Tage nach Rechnungsdatum in voller Höhe zur Zahlung fällig. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über Betrag regressfrei verfügen können (Zahlungseingang). Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung. Sämtliche insoweit entstehenden Kosten, insbesondere Bank-, Diskont-, Wechsel- und sonstige Spesen zzgl. Umsatzsteuer gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.

3. Der Kunde gerät mit Fälligkeit von Zahlungen in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf. Bei verspäteter oder gestundeter Zahlung schuldet der Kunde Verzugszinsen i.H.v. 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Den Vertragsparteien bleibt der Nachweis eines höheren bzw. wesentlich niedrigeren tatsächlichen Schadens unbenommen.

4. Bestehen nach Annahme von Bestellungen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden, sind wir berechtigt, für offene Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis Sicherheitsleistung vor Lieferung zu verlangen. Kommt der Kunde innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Aufforderung unserem Verlangen nicht nach oder wird die Schuld nicht beglichen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts werden unsere Rechte auf Schadensersatz sowie die Rechte aus § 321 BGB nicht beschränkt.

5. Angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die vier Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, bleiben vorbehalten, sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde und die Kostensteigerungen nicht von uns zu vertreten sind oder nicht aus Umständen resultieren, die wir selbst schuldhaft gesetzt haben.

6. Eine Aufrechnung oder die wie eine Aufrechnung wirkende Zurückbehaltung von Zahlungen

ist nur wegen von uns anerkannter, nicht bestrittener, entscheidungsreifer oder rechtskräftig festgestellter Rechtsansprüche des Kunden statthaft.

7. Wir sind berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Kunden abzutreten, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

V. Liefer- und Leistungszeit, Annahmeverzug

1. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klärung der vom Kunden anzugebenden Einzelheiten der gewünschten Ausführung. In die Lieferfrist nicht eingerechnet wird der Zeitraum, in dem sich der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung im Rückstand befindet, d.h. die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Rückstand bestand. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen und Obliegenheiten des Kunden voraus, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben. Veranlasst der Kunde eine Vertragsänderung, aufgrund derer die Einhaltung der ursprünglichen Lieferfrist nicht möglich ist, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang.

2. Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzugs - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhersehbaren, nach Vertragsabschluss eintretenden Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere auch bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erbringung der geschuldeten Leistung von Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Kunden baldmöglichst mit. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können sowohl der Kunde als auch wir vom Vertrag zurücktreten.

3. Geraten wir infolge einfacher Fahrlässigkeit mit der Lieferung in Verzug, ist unsere Haftung für den Schadensersatz wegen der Lieferverzögerung, der neben der Lieferung verlangt werden kann, für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,5% des Lieferwertes netto, maximal jedoch auf 5% des Lieferwertes netto begrenzt. Macht der Kunde in den genannten Fällen Schadensersatz statt der Lieferung geltend, ist dieser Schadensersatzanspruch auf 20% des Lieferwertes netto begrenzt. Die Haftungsbegrenzungen nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 gelten nicht bei Verzug infolge groben Verschuldens oder Versehens durch uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen, ferner nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einem Fixgeschäft, d. h. bei einem Geschäft, bei dem das Geschäft mit der Einhaltung der fest bestimmten Leistungszeit steht und fällt.

VI. Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt EXW gemäß Incoterms 2010. Die Gefahr des Untergangs oder Verschlechterung der Ware geht daher auf den Kunden über, sobald die Ware dem Transportführer übergeben wird. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen erbringen (z.B. Versand oder Frachtkosten).

2. Bei einer Software, die mittels freien Downloads zur Verfügung gestellt wird, erfolgt die Lieferung durch fristgerechte Bereitstellung der jeweiligen Programmversion auf unserem Server zum Download.

3. Verzögert sich der Versand oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an der gelieferten Hardware sowie die Rechte nach Ziffer VIII. gehen erst mit vollständiger Erfüllung sämtlicher - auch der zukünftigen - Forderungen (einschließlich aller Nebenforderungen wie z.B. Finanzierungskosten, Zinsen) aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden auf den Kunden über. Wurde mit dem Kunden eine Kontokorrentabrede vereinbart, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung des anerkannten Kontokorrentsaldos. Zuvor hat der Kunde an der Software nur ein vorläufiges, schuldrechtliches, widerverfügbares Nutzungsrecht. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Bei Lieferung mehrerer Gegenstände zu einem Gesamtpreis behalten wir uns das Eigentum an sämtlichen Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung des Gesamtpreises sowie etwaiger Nebenforderungen vor.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und uns bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und Abhandenkommen sowie sonstiger Verfügungen durch Dritte unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Wiederbeschaffung des Liefergegenstandes, insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage, aufgewendet werden müssen, sowie sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

3. Bei Unstimmigkeiten über den Verbleib der Vorbehaltsware gewährt der Kunde uns bereits heute das Recht, mit ihm zusammen in seinem Betriebsräumen die in Frage kommenden Waren in Augenschein zu nehmen.

4. Bei Zahlungsverzug des Kunden mit einem nicht unerheblichen Teil seiner Verpflichtungen sowie bei sonstigem schuldhaften und vertragswidrigen Verhalten sind wir nach Mahnung zur einstweiligen Zurücknahme der Ware berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Die Ausübung des Zurücknahmerechts stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, dieser wird ausdrücklich erklärt. Die durch Ausübung des Zurücknahmerechts entstehenden Kosten trägt der Kunde, wenn wir die Zurücknahme mit angemessener Frist angedroht hatten. Wir sind berechtigt, die zurückgenommene Ware zu verwerten und uns aus dem Erlös zu befriedigen, sofern wir die Verwertung zuvor angedroht haben. In der Androhung haben wir dem Kunden zur Erfüllung seiner Pflichten eine angemessene Frist zu setzen.

5. Wird die Vorbehaltsware durch den Kunden mit anderen Waren verbunden, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware zzgl. des Bearbeitungswerts zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt uns der Kunde bereits zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswerts der Vorbehaltsware und verwahrt sie für uns unentgeltlich. Die hierdurch uns zustehenden Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware i.S.v. Ziff. 1.

6. Der Kunde tritt die aus dem Weiterverkauf bzw. der Weiterverarbeitung oder aber einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Versicherungsfall oder bei einer unerlaubten Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Kaufpreis-, Werklohn- oder sonstigen Forderungen einschließlich des anerkannten Saldos aus einer Kontokorrentabrede i.H.d. Rechnungswertes der Vorbehaltsware bereits jetzt an uns ab. Die Abtretung wird hiernit angenommen. Der Kunde wird widerruflich ermächtigt, an uns abgetretene Forderungen in eigenem Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen

tungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Kunde in einem solchen Fall die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Diese Forderungsabtretung gilt zur Sicherung aller Forderungen, auch der zukünftigen, aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden.

7. Übersteigt der realisierbare Wert der uns nach vorgenannten Bestimmungen eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen gegenüber dem Kunden nicht nur vorübergehend um mehr als 20%, werden wir insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl auf Verlangen des Kunden freigeben. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht des Kunden zur Weiterveräußerung und zur Verwendung der Vorbehaltsware sowie die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Die gesetzlichen Rechte eines – auch vorläufigen – Insolvenzverwalters bleiben hiervon unberührt.

VIII. Nutzungs- und Verwertungsrechte

1. Sämtliche Software (Programm- und Benutzerhandbuch) ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie den sonstigen Gegenständen, die wir dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und Durchführung überlassen oder zugänglich machen, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich uns zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, haben wir entsprechende Verwertungsrechte.

2. Der Kunde ist berechtigt, die gelieferten Steuerungen, Rechner, Panels, Industrie-PCs und sonstige Hardware, die für den Einbau in die von ihm vertriebenen oder betriebenen Maschinen, Schaltschränke oder Anlagen vorgesehen sind, sowie die dazugehörige Software in die von ihm produzierten Maschinen einzubauen und aufzuspielen. Der Kunde ist berechtigt, die für die Funktionsfähigkeit der Maschinen erforderliche Interoperabilität der gelieferten Software mit den eigenen Programmen herzustellen. Der Kunde erhält sämtliche für den Einbau sowie die damit zusammenhängende Datenverarbeitung erforderlichen Nutzungsrechte als einfaches Nutzungsrecht einschließlich des Rechts zur Fehlerbeseitigung.

3. Software, die zu handelsüblichen PCs gehört und nicht zum Einbau in die vom Kunden vertriebenen Maschinen vorgesehen ist, darf der Kunde nur zur Verarbeitung eigener Daten im eigenen Betrieb für eigene Zwecke verwenden. Andere Datenverarbeitungsgeräte (z.B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die Programme ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert oder übernommen werden, müssen sich in den Räumen des Kunden befinden und in seinem unmittelbaren Besitz stehen. Wir räumen dem Kunden hiermit die für diese Nutzung notwendigen Befugnisse als einfaches Nutzungsrecht ein, einschließlich des Rechts zur Fehlerbeseitigung.

4. Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Programme erstellen. Die Sicherungskopien müssen sicher verwahrt werden und, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers versehen werden. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Das Benutzerhandbuch u.a. von uns überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.

5. Der Kunde ist nur berechtigt, die Software zusammen mit der dazugehörigen Hardware an Dritte weiterzugeben. Dabei dürfen nur Originaldatenträger weitergegeben werden.

6. Im Falle der Weitergabe der Software an Dritte muss der Kunde die Nutzung hinsichtlich der weitergegebenen Software oder der Softwareteile endgültig aufgeben. Er verpflichtet sich, alle anderen Kopien der Software (gleich in welchem Stand), insbesondere auf Datenträgern und in Fest- oder Arbeitsspeichern, zu löschen. Die Nutzungsaufgabe ist uns schriftlich zu bestätigen.

7. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn der Kunde eine Fehlerbeseitigung oder eine nach Abs. 2 oder 3 zulässige sonstige Bearbeitung der Programme durchführt.

8. Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, Gebrauch der Software durch oder für Dritte sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht erlaubt.

IX. Gewährleistung

1. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Kunde hat die versandten Unterlagen und Muster zu prüfen. Mit Zustimmung zum Angebot und Freigabe genehmigt der Kunde die Unterlagen und Muster, so dass keine Mängelrechte entstehen, soweit der Liefergegenstand im Wesentlichen den Unterlagen entspricht.

2. Bei einem Kauf oder einem Vertrag über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, der jeweils für beide Teile ein Handelsgeschäft ist, hat der Kunde Mängel jeglicher Art – mit Ausnahme von versteckten Mängeln – innerhalb von 10 Werktagen (der Samstag zählt nicht als Werktag) nach der Ablieferung schriftlich zu rügen; ansonsten gilt der Liefergegenstand als genehmigt. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich zu rügen; ansonsten gilt der Liefergegenstand auch hinsichtlich dieser Mängel, spätestens jedoch 12 Monate nach Gefahrübergang, als genehmigt. Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichten wir in keinem Fall auf den Einwand der verspäteten, ungenügenden oder unbegründeten Mängelrüge.

3. Soweit der Liefergegenstand einen Mangel aufweist, kann der Kunde vorbehaltlich des Abs. 3 als Nacherfüllung nach unserer Wahl entweder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) bzw. Neuherstellung verlangen. Sind wir zur Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründe, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung fehl, so ist der Kunde, sofern weitere Nacherfüllungsversuche für ihn unzumutbar sind, nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Wegen eines nur unerheblichen Mangels kann der Kunde nur mit unserer Zustimmung vom Vertrag zurücktreten.

Soweit es sich beim Liefergegenstand um Software handelt, ist für die Beurteilung der Mangelhaftigkeit die vereinbarte Beschaffenheit bzw. die vertraglich vorausgesetzte Verwendung maßgebend; bei fehlender Vereinbarung richtet sich die Beurteilung nach der gewöhnlichen Verwendung. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o. ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt. Bei Softwaremängeln sind mindestens 3 Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Eine gleichwertige neue Programmversion oder die gleichwertige vorhergehende Programmversion, die den Fehler nicht enthält, ist vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.

4. Sachmängelrechte können nur entstehen, wenn der Liefergegenstand bei Gefahrübergang einen Sachmangel aufweist. Keine Sachmängelrechte entstehen bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Lagerung, Verwendung, fehlerhafter Montage oder Behandlung des Liefergegenstandes, natürlicher Abnutzung oder ungeeigneter Verwendungsbedingungen etc.

5. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bzw. bei Individualsoftware ab Abnahme durch den Kunden. Bei einer von uns zu vertre-

tenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche 2 Jahre. Sofern das Gesetz in den §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB abweichende Verjährungsfristen vorsieht, gelten diese.

6. Für Schäden wegen Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes haften wir nur in den in Ziff. XI. genannten Grenzen.

X. Rechtsmängel

1. Wir gewährleisten, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leisten wir dadurch Gewähr, dass wir dem Kunden nach unserer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschaffen.

2. Der Kunde unterrichtet uns unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte an der Software gegen ihn geltend machen. Der Kunde ermächtigt uns, die Auseinandersetzungen mit dem Dritten allein zu führen. Solange wir von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne unsere Zustimmung anerkennen; wir wehren dann die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellen den Kunden von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden (z.B. der vertragswidrigen Nutzung der Programme) beruhen.

XI. Haftungsausschluss

1. Wir haften entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie in den Fällen zu vertretenden Unvermögens und zu vertretender Unmöglichkeit. Ferner haften wir für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie sowie bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Verletzen wir im übrigen mit einfacher Fahrlässigkeit eine vertragswesentliche Pflicht (sog. Kardinalpflicht), d.h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bei Lieferverzögerungen bleibt hiervon unberührt. In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, so dass wir insoweit nicht für Schäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden haften.

2. Soweit unsere Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XII. Mitwirkungspflichten

Nimmt der Kunde individuelle Programmierleistungen in Anspruch, so ist er verpflichtet, uns das für die Programmierung erforderliche Anforderungsprofil zu erstellen. Weiterhin ist der Kunde verpflichtet, uns bei der Bearbeitung kundenspezifischer Lösungen zu unterstützen, insbesondere ist der Kunde verpflichtet, seine innerbetrieblichen Bedürfnisse zu ermitteln und Unterlagen sowie betriebliches Know-how zur Verfügung zu stellen und bei Bedarf den Zugang zu den Kundenräumen zu ermöglichen.

XIII. Abnahme (nur bei Individualsoftware)

1. Abnahmetermine werden einvernehmlich durch die Parteien bestimmt. Dabei sind auch Teilabnahmen möglich, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde. Vor der Abnahme räumen wir dem Kunden für mindestens 4 Wochen die Möglichkeit zu Funktionstests ein. Diese Funktionstests können erst beginnen, wenn wir die geschuldeten (Teil-)Leistungen und (Teil-)Lieferungen ordnungsgemäß und vollständig erbracht haben. Wir werden die zur Abnahme erforderlichen Vorbereitungen treffen und den Kunden alle notwendigen und zweckdienlichen Unterstützungen für die Durchführung der Abnahme zukommen lassen. Für die Durchführung der Abnahme wird dem Kunden eine Frist von 4 Wochen eingeräumt.

2. Sämtliche Abnahmen müssen förmlich erfolgen. Über die Abnahme wird ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll erstellt. Erweisen sich die Lieferungen und/oder Leistungen als nicht abnahmefähig, sind wir verpflichtet, die Mängel unverzüglich zu beseitigen. Die Abnahmeprüfung ist sodann innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der Mängelbeseitigungsanzeige zu wiederholen.

3. Die Endabnahme erfolgt erst, nachdem die letzte bei uns in Auftrag gegebene Lieferung und/oder Leistung erfolgreich abgenommen worden ist. Kriteriumskatalog für die Funktionsprüfung im Rahmen der Abnahme ist das mit dem Kunden gemeinsam erstellte Pflichtenheft. Bei der Abnahme ist auch das Zusammenspiel mit ggf. schon teillabgenommenen Leistungen zu prüfen. Werden dabei Fehler festgestellt, so gilt der Mangel als im abzunehmenden Leistungsteil liegend.

XIV. Vertraulichkeit

1. Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, Know-how und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Durchführung dieses Vertrages übereinander erfahren und alles Know-how, das nicht allgemein bekannt ist, gegenüber Dritten geheim zu halten und ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.

2. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung besteht für einen Zeitraum von 7 Jahren nach Beendigung des Vertrages fort.

3. Jeder schuldhafte Verstoß gegen die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen zieht eine Vertragsstrafe, die von EUR 10.000 bis EUR 50.000 beträgt, nach sich. Die Vertragsstrafe hat in diesem Rahmen billigen Ermessen zu entsprechen. Maßgeblich hierfür sind die Bedeutung der verletzten Pflicht, der Nachteil des Gläubigers (auch der immaterielle Nachteil) und der Grad der Pflichtverletzung und des Verschuldens des Schuldners. Einigen sich die Vertragspartner hierüber nicht, so entscheidet verbindlich als Schiedsrichter ein vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Stuttgart benannter Richter dieses Oberlandesgerichts nach (auch nur schriftlicher) Anhörung der Vertragspartner. Weitergehende Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.

XV. Verpackungen

Transportverpackungen nehmen wir an unserem Geschäftssitz zurück. Von der Rücknahme ausgeschlossen sind Fremdverpackungen sowie verunreinigte Verpackungen, die einer erneuten stofflichen Verwertung nicht oder nur erschwert zugänglich gemacht werden können. Es werden nur leere Verpackungen zurückgenommen. Bei wiederkehrender Belieferung erfolgt die Rücknahme von Verpackungen bei der nächsten Belieferung.

XVI. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Der Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art – auch für Wechsel- und Scheckstreitigkeiten – ist Albstadt (Bundesrepublik Deutschland). Entsprechendes gilt, wenn der Kunden keinen Allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an dessen Allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.